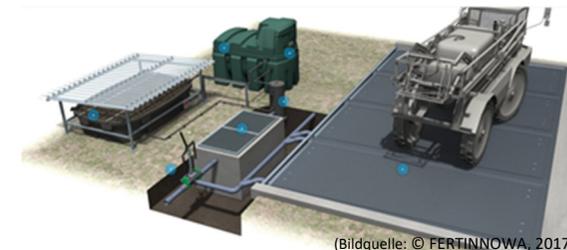
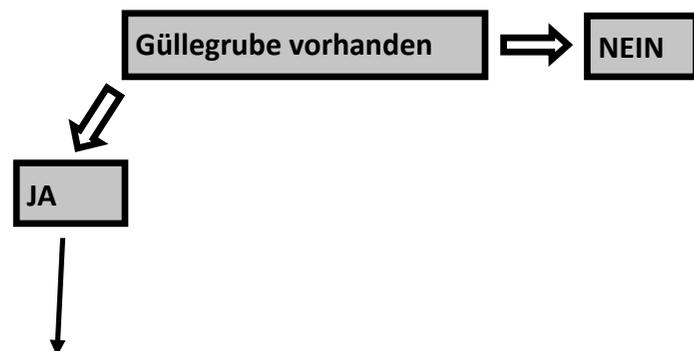


Entscheidungshilfe zur Erstellung von Füll- und Waschplätzen für Spritz- und Sprühgeräte



Punkteinträge sind ein wesentlicher Teil der Gewässerbelastung. Zum Schutz von Grund- und Oberflächengewässer muss Waschwasser auf den Betrieben korrekt gehandhabt werden; dafür ist eine gewässerschutzkonforme Infrastruktur von zentraler Bedeutung.

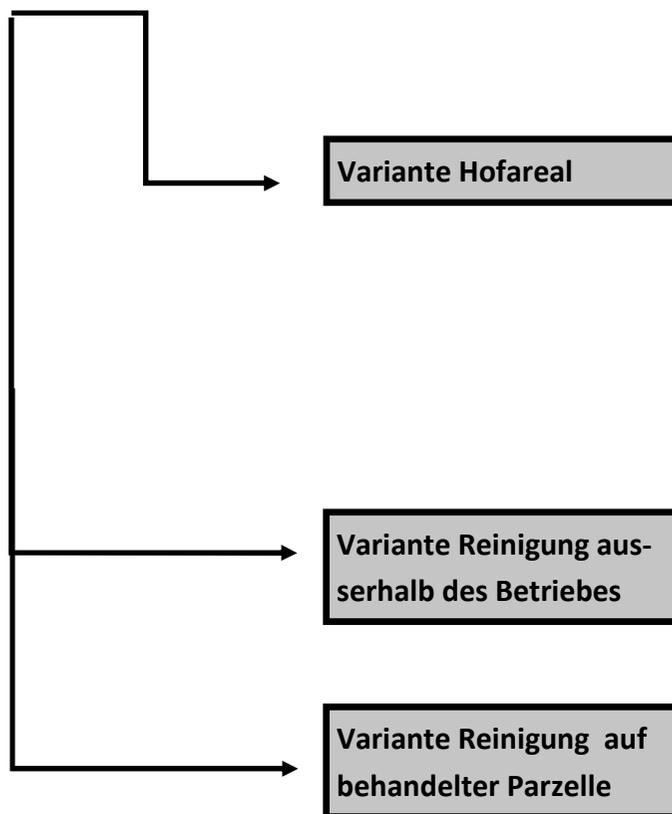


Aktiv: Bewirtschaftung mit Gülle

- Befestigter, dichter Platz mit Ableitung in Güllegrube.
- Güllegrube entspricht den gesetzlichen Vorschriften was den baulichen Zustand und die Dichtheit betrifft.
- Periodische Dichtheitskontrollen.
- Ausreichende Verdünnung (Verhältnis Gülle zu Waschwasser) zur Vermeidung von Phytotoxizität beim Austrag.

Inaktiv: Bewirtschaftung ohne Gülle

- Befestigter, dichter Platz mit Ableitung in Güllegrube.
- Güllegrube entspricht den gesetzlichen Vorschriften, was den baulichen Zustand und die Dichtheit betrifft.
- Periodische Dichtheitskontrollen.
- Ausreichende Verdünnung zur Vermeidung von Phytotoxizität beim Austrag.



- Fester Reinigungsplatz mit Behandlungssystem oder anderweitiger Entsorgung
- Mobiler Reinigungsplatz mit Verdunstungsanlage oder anderweitiger Entsorgung
- Bewachsene Fläche (Nähe Hofareal)
- Gemeinschaftliche Anlage
- Nachbarsbetrieb

Merksatz: Waschwasser darf nicht direkt in Oberflächengewässer oder über die Kanalisation in ARAs gelangen. Überprüfen Sie Ihre Hofarealentwässerung.

Variante	Vorgaben durch Bund und Kanton	
Fester Reinigungsplatz mit 1. Verdunstungsanlage 2. Aufbereitungsanlage 3. Sammelbehälter und anderweitiger Entsorgung	Vorgaben Reinigungsplatz: <ul style="list-style-type: none"> • Wasserdichte Platte aus Beton mit mind. 150 mm. • Platz mit Neigung und Einlaufschacht. Randbordüre wo Neigung nicht gewährleistet werden kann. • Bei zusätzlicher Maschinenwäsche muss ein Schlammfänger mit Tauchbogen oder besser ein Schlammfang mit nachfolgendem Mineralölabscheider installiert werden. • Überdachung: nicht obligatorisch, wird jedoch empfohlen. Bei fehlender Überdachung muss der Niederschlagsanfall in der Berechnung der Lagerkapazität des Hofdüngerlagers respektive des Sammelbehälters mitberücksichtigt werden. 	Vorgaben Anlage: <ul style="list-style-type: none"> • Lagerkapazität für Waschwasser muss ausreichend sein. • Filtermedien von Verdunstungsanlagen müssen als Sonderabfälle klassiert und entsorgt werden. • Substrat von biologischen Reinigungssystemen kann wieder auf die LN ausgebracht werden unter Einhaltung der geltenden Vorsichtsmassnahmen. • Substrate mit schwermetallhaltigen PSM sind als Sonderabfälle zu entsorgen. • Sammelbehälter müssen doppelwandig sein (einwandig, sofern diese in einer überdachten Rückhaltewanne untergebracht und oberirdisch sind).
Mobiler Reinigungsplatz mit 1. Verdunstungsanlage 2. Anderweitige Entsorgung	Vorgaben mobiler Reinigungsplatz: nicht empfohlen; keine Beiträge SG. <ul style="list-style-type: none"> • Randbordüre muss mind. 15 cm betragen. • Witterungs- und UV-beständiges Material. • Blache muss auf einem steinlosen, befestigten Boden oder auf einem zusätzlichen Kunstfaserfilz ausgelegt werden. • Der mobile Befüll- und Waschplatz ist nach jedem Gebrauch wegzuräumen. Ist dies nicht der Fall, ist eine Überdachung obligatorisch. 	Vorgaben Anlage: <ul style="list-style-type: none"> • Lagerkapazität für Waschwasser muss ausreichend sein. • Filtermedien von Verdunstungsanlagen müssen als Sonderabfälle klassiert und entsorgt werden. • Sammelbehälter müssen doppelwandig sein (einwandig, sofern diese in einer überdachten Rückhaltewanne untergebracht und oberirdisch sind).
Reinigung auf bewachsener Fläche	Auf Wiesland in der Nähe des Hofareals: <ul style="list-style-type: none"> • In Grundwasserschutzzone S2/Sh nicht zulässig. • PSM-Anwendungen müssen auf der Fläche zulässig sein. • Grundwasserverunreinigungen müssen ausgeschlossen werden können (nicht auf drainierten Flächen, keine Abschwemmung, kein Einlauf in Schächte). Mindestabstand 10 m zu Oberflächengewässern, Einlaufschächten und entwässerten Strassen. • Einmalige Reinigungsnutzung pro Jahr • Die Fläche muss nach dem Reinigungsvorgang gemulcht werden. 	



Variante	Vorgaben durch Bund und Kanton	
Gemeinschaftsanlagen und Nachbarbetriebe	<ul style="list-style-type: none"> • Möglich: gemäss den geltenden Bestimmungen der jeweiligen Variante. • Im Kanton SG wird bei der ÖLN-Kontrolle ein Nutzungsrechtsnachweis verlangt → Mustervorlage LZSG „Vereinbarung zwecks Übernahme/Übergabe von PSM-belastetem Reinigungswasser.“ 	
Reinigung auf behandelter Parzelle	<p>Die Spritzen müssen mit Innen- und Aussenreinigungssystemen ausgerüstet sein (Ausnahme: Spritzgeräte, welche ausschliesslich für die Applikation mit Gun verwendet werden (Gunspritzen). Zu beachten ausserdem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Reinigung darf nicht in Schutzzonen S2/Sh oder auf Pufferstreifen erfolgen. • Der Betrieb muss trotzdem einen dichten Füllplatz aufweisen können. • Die Fläche darf für die Aussenreinigung nur 1x jährlich genutzt werden, dabei muss der Mindestabstand von 10 m zu Oberflächengewässern, Einlaufschächten, entwässerten Strassen gewährleistet sein. • Die Pumpe muss über 20 bar haben und die Kapazität des Spülwassertanks muss ausreichend sein (mehr als die 10% des Spritzmittel-tanks), um eine fachgerechte Reinigung zu gewährleisten. 	
Inaktive Güllegrube	<p>Entsorgung des Waschwassers:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf Feld (momentan noch möglich—Stand 2020). Aber in Überprüfung. • Entsorgung als Sonderabfall • Überbringen in eine überbetriebliche Reinigungsanlage. 	<p>Vorgaben zur Ausbringung auf dem Feld:</p> <p>Feldausbringung: Mit Spritzgerät (mind. Abstand 10m zu Oberflächengewässern, Einlaufschächten und zu nicht über die Schulter entwässerten Strassen; Schutzzone S1 und S2 nicht erlaubt) oder Güllefass (Schleppschlauch oder Schleppschuh; max. 10 m³ pro ha und Ausbringung; Mindestabstand 20 m zu Oberflächengewässern, Einlaufschächten und zu nicht über die Schulter entwässerten Strassen).</p>

Ansprechpartner:

**Kanton St.Gallen
Landw. Zentrum SG** 

Beratung Waschplätze auf landwirtschaftlichen Betrieben:

Region Rheintal, Linthgebiet, Toggenburg

Simon Strahm
Fachstelle Pflanzenschutz und Ackerbau SG
Tel. +41 58 228 24 23
Mobil +41 79 697 93 62
simon.strahm@sg.ch
www.lzsg.ch

Oder

Region Fürstenland, Linthgebiet, Toggenburg

Richard Hollenstein
Fachstelle Obstbau
T +41 58 228 24 76
M +41 79 324 12 08
richard.hollenstein@sg.ch
www.lzsg.ch

Ansprechpartner:

**Kanton St.Gallen
Amt für Umwelt** 

Bauliche Vorschriften und Bewilligungsverfahren:

Amt für Umwelt
Steiner Jean-Marc
Tel. +41 58 229 24 07
jean-marc.steiner@sg.ch

Oder

Richner Walter
Tel. +41 58 229 27 69
walter.richner@sg.ch

Ansprechpartner:

Beitragsverfahren:

Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft
St.Gallen

Herzog Daniel
+41 58 229 62 32
daniel.herzog@sg.ch